

Verordnung

der Stadtvertretung Feldkirch über die Abgabepflicht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (Parkabgabeverordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung von Feldkirch vom 02.07.2013, sowie vom 01.07.2014, 30.06.2015, 04.10.2016, 23.05.2017, 12.12.2017, 15.10.2019, 10.12.2019, 14.12.2021 und 05.07.2022 wird gemäß §§ 1, 2, 4, 5 und 6a des Parkabgabegesetzes, LGBl Nr 2/1987 idgF, verordnet:

§ 1 Abgabepflicht

(1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf den im Abs. 3 angeführten öffentlichen Verkehrsflächen ist, ausgenommen an Feiertagen, von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr sowie an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr eine Abgabe (Parkabgabe) zu entrichten.

(2) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinn der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

(3) Die Abgabepflicht gemäß Abs. 1 erstreckt sich auf folgende, durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „gebührenpflichtige Parkplätze“ zu kennzeichnende öffentliche Verkehrsflächen, welche im Lageplan des Amtes der Stadt Feldkirch vom 09.06.2022 AZ 651, dargestellt und mit den Positions-Nummern 1.1. bis 1.20 sowie 2.1. bis 2.14. versehen sind:

a) Gebührenzone 1

1. Rösslepark
4. Domplatz
5. Herrengasse
6. Sparkassenplatz
7. Montfortgasse 15 – Wasserturmplatz
8. Vorstadt
9. Mühletorplatz
10. Landesgericht Feldkirch – Parkplatz am Graf-Hugo-Wuhrgang
11. Busplatz
12. Widnau
13. Churerstraße
14. Graf-Rudolf-Wuhrgang – westlich der L 191a
15. Hirschgraben – Alte Stadtmauer
16. Saalbaugasse
17. Saalbauplatz
18. Jahnplatz
19. L 191a auf Höhe Schillerstraße 12-14
20. Schattenburgparkplatz Reisebusse

b) Gebührenzone 2

1. Liechtensteiner Straße 1 bis Einmündung in L 191a
2. Drevesstraße
3. Reichenfeldgasse
4. Gilmstraße
5. Graf-Hugo-Wuhrgang – westlich der L 191a
6. Kapfstraße – südlich der L 53
7. Burggasse/Göfiser Straße „Schattenburgparkplatz“
8. Fidelisstraße
9. Wichnergasse „Prennplatz“
10. Bahnhofstraße „Gebietskrankenkasse“
11. Mutterstraße 1 bis 11
12. Schulbrüder-Areal, GST-NR 566/3, KG Feldkirch
13. Ardetzenbergstraße
14. Veitskapfgasse

§ 2 Abgabepflichtige, Auskunftspflichtige

(1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker verpflichtet.

(2) Wer ein Kraftfahrzeug einem anderen überlässt, hat der Behörde auf Verlangen hierüber Auskunft zu geben. Er hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er die Auskunft ansonsten nicht erteilen könnte.

§ 3 Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe beträgt pro Stunde **1,40** Euro für die unter § 1 Abs. 3 lit. a angeführten Parkplätze und **0,90** Euro für die unter § 1 Abs. 3 lit. b angeführten Parkplätze. Abweichend davon beträgt die Abgabe auf abgabepflichtigen Verkehrsflächen, auf welchen Kraftfahrzeuge mit einer Gesamtlänge von mehr als neun Metern abgestellt werden, für jede angefangene Stunde 8,00 Euro und für je angefangene 12 Stunden 47,60 Euro.

Mit Ausnahme der ersten 12,5 Minuten für die unter § 1 Abs. 3 lit. a angeführten Parkplätze und der ersten 20 Minuten für die unter § 1 Abs. 3 lit. b angeführten Parkplätze kann die Abgabe für kleinere Zeiteinheiten in entsprechenden Teilbeträgen von 1,40 Euro bzw 0,90 Euro wie folgt entrichtet werden:

Tarif	Parkabgabe in Euro	Parkdauer in Minuten
Zone 1		
	0,30	12,5
	0,40	17
	0,50	21
	0,60	25,5
	0,70	30
	0,80	34
	0,90	38,5
	1,00	42,5
	1,10	47
	1,20	51
	1,30	55,5
	1,40	60
	+0,10	+4,29
Zone 2		
	0,30	20
	0,40	26,5

0,50	33
0,60	40
0,70	46,5
0,80	53
0,90	60
+0,10	+6,67

Abweichend dazu erfolgt beim Erwerb eines elektronischen Parkscheins die Entrichtung und Abrechnung minutengenau, wobei jede angefangene Minute der tatsächlichen Parkdauer zugerechnet wird.

(2) Für die unter § 1 Abs. 3 lit. b angeführten Parkplätze kann die Abgabe auch mit einem Pauschalbetrag von 4,00 Euro pro Tag entrichtet werden.

(3) Für die unter § 1 Abs. 3 lit. b angeführten Parkplätze kann die Abgabe auch mit einem Pauschalbetrag von 44,00 Euro pro Monat, 123,00 Euro pro Vierteljahr, 234,00 Euro pro Halbjahr und 449,00 Euro pro Jahr entrichtet werden.

(4) Die Abs 2 und 3 gelten nicht für abgabepflichtige Verkehrsflächen, auf welchen Kraftfahrzeuge mit einer Gesamtlänge von mehr als neun Metern abgestellt werden.

§ 4 Entrichtung und Fälligkeit

(1) Die Abgabe ist bei Beginn des Abstellens fällig.

(2) Die Entrichtung der Abgabe hat durch Einwurf des der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages, durch Verwendung einer mit Geldersatzfunktion ausgestatteten Karte bei einem der hierfür im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellten Parkscheinautomaten oder mit einem beim Amt der Stadt Feldkirch erworbenen Tages-Parkschein zu erfolgen. Weiters kann die Abgabe nach Maßgabe der technischen Möglichkeit auch durch elektronische Abbuchung, mit Mobilitätsmünzen der Stadt Feldkirch oder durch Aktivierung eines elektronischen Parkscheines über Mobiltelefone (sog. „Handyparken“) entrichtet werden. Beim Handyparken ist die Abgabe durch Erwerb eines elektronischen Parkscheins mit dem Ende des Parkvorgangs zu entrichten. Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die erfolgte Entrichtung der Parkabgabe im Wege der Telekommunikation.

(3) Der für den Geldeinwurf erhaltene oder beim Amt der Stadt Feldkirch erworbene Parkschein hat das Datum und die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe gemäß Abs. 2 entrichtet wurde, zu enthalten. Parkscheine für die unter § 1 Abs. 3 lit. b angeführten Verkehrsflächen haben überdies den Namen der betreffenden Parkfläche aufzuweisen.

(4) Die pauschalierte Abgabe gemäß § 3 Abs. 3 ist am Tag der Entgegennahme der Berechtigungskarte oder nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten bei Aktivierung der elektronischen Parkberechtigung zur Zahlung fällig und gilt mit der Einzahlung als festgesetzt. Die pauschalierte Abgabe ist bescheidmäßig festzusetzen, wenn der Abgabepflichtige diese nicht oder nur teilweise entrichtet. Die Berechtigungskarte, welche als Hilfsmittel zur Kennzeichnung der Fahrzeuge, für welche die pauschalierte Abgabe entrichtet wurde, ausgestellt wird, hat das kraftfahrrechtliche Kennzeichen, den Geltungsbereich und die Gültigkeitsdauer zu enthalten. Diese Berechtigungskarten können im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung ohne Unterschrift hergestellt und ausgefertigt werden. Alternativ kann die Parkberechtigung nach Maßgabe der technischen Möglichkeit auch elektronisch ausgestellt werden. Elektronische Parkberechtigungen sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die erfolgte Entrichtung der pauschalierten Abgabe.

(5) Der Parkschein gemäß Abs. 3 und die Berechtigungskarte gemäß Abs. 4 sind bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Bei Aktivierung eines elektronischen Parkscheines oder einer elektronischen Parkberechtigung ist das Anbringen eines Parkscheines oder einer Berechtigungskarte am Fahrzeug nicht erforderlich.

(6) Berechtigungskarten und elektronische Parkberechtigungen gem. § 4 Abs. 4 sowie § 5 Abs. 6 können – mit Ausnahme der Monats- und der Vierteljahreskarte – in begründeten Fällen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben werden. Begründete Fälle sind beispielsweise ein Arbeitsplatzwechsel, ein Umzug oder der Verkauf des Fahrzeuges, für welches die Abgabe entrichtet wurde. Die bereits entrichtete pauschalierte Abgabe wird in diesem Fall für alle noch verbleibenden Vierteljahre rückerstattet, für welche die Berechtigungskarte nicht mehr benötigt wird. Für bereits begonnene Vierteljahre wird keine Abgabe rückerstattet.

§ 5 Anwohnerzonen

(1) Da für die Bewohner und Unternehmer des folgenden Gebietes gebührenfreie, zeitlich unbeschränkte Abstellmöglichkeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, wird dieses mit Ausnahme der unter § 1 Abs. 3 lit. a Z 1 – 11 und Z 19 – 20 angeführten Abstellflächen zur Anwohnerzone 1 erklärt:

1. das Stadt-Zentrum, das ist das Gebiet innerhalb und einschließlich von Schloßgraben, Hirschgraben, Graf-Rudolf-Wuhrgang, Ganahlstraße, Walgaustraße, Neustadt und Marokkanerstraße
2. Busplatz
3. Widnau
4. Churerstraße
5. Saalbaugasse
6. Saalbauplatz
7. Jahnplatz
8. Wichnergasse (bis Höhe evangelischer Friedhof)

(2) Die im Lageplan des Amtes der Stadt Feldkirch vom 09.06.11.2022, AZ 651, grün gekennzeichnete Zone wird zur Anwohnerzone 2 erklärt.

(3) Inhabern von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in einer Anwohnerzone den Hauptwohnsitz haben, wird die Abgabe für den Bereich dieser Anwohnerzone auf Antrag für die Dauer von einem Jahr pauschaliert. Die Höhe des Pauschalbetrages beträgt 200 Euro.

(4) Unternehmern, die Zulassungsbesitzer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und in einer Anwohnerzone einen Standort haben, wird die Abgabe für den Bereich dieser Anwohnerzone auf Antrag für die Dauer von einem Jahr pauschaliert. Die Höhe des Pauschalbetrages beträgt 300 Euro.

(5) Die Anwohner- und Unternehmerparkkarten der Anwohnerzone 1 sind auch in der Anwohnerzone 2 gültig.

(6) Als Hilfsmittel zur Kennzeichnung der Fahrzeuge, für welche die pauschalierte Abgabe im Sinne der Abs. 3 und 4 entrichtet wurde, ist eine auf das kraftfahrrechtliche Kennzeichen lautende und die Anwohnerzone sowie die Gültigkeitsdauer ausweisende Berechtigungskarte auszustellen. Diese Berechtigungskarten können im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung ohne Unterschrift hergestellt und ausgefertigt werden. Die Berechtigungskarte ist bei Fahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Alternativ kann die Parkberechtigung nach Maßgabe der technischen Möglichkeit auch elektronisch

ausgestellt werden. Elektronische Parkberechtigungen sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die erfolgte Entrichtung der pauschalierten Abgabe im Sinne der Abs. 3 und 4. Bei Aktivierung einer elektronischen Parkberechtigung ist das Anbringen einer Berechtigungskarte am Fahrzeug nicht erforderlich.

§ 6 Ausnahmen

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Menschen mit Behinderung gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960 gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis sichtbar gekennzeichnet sind,
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten oder Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind,
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind,
- e) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten,
- f) Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges auf Verkehrsflächen, die keine Kurzparkzonen sind.

§ 7 Strafbestimmungen

Wer

- a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder verkürzt,
- b) der Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Führung von Aufzeichnungen nicht nachkommt oder
- c) Bestimmungen über die Art der Entrichtung der Abgabe und die Hilfsmittel hierfür nicht befolgt,

begeht eine von der Bezirkshauptmannschaft durch Geldstrafe zu ahndende Verwaltungsübertretung.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.09.2013 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Stadtvertretung über die Abgabepflicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen vom 16.02.1993 idF vom 18.12.2012 außer Kraft.

Der Bürgermeister

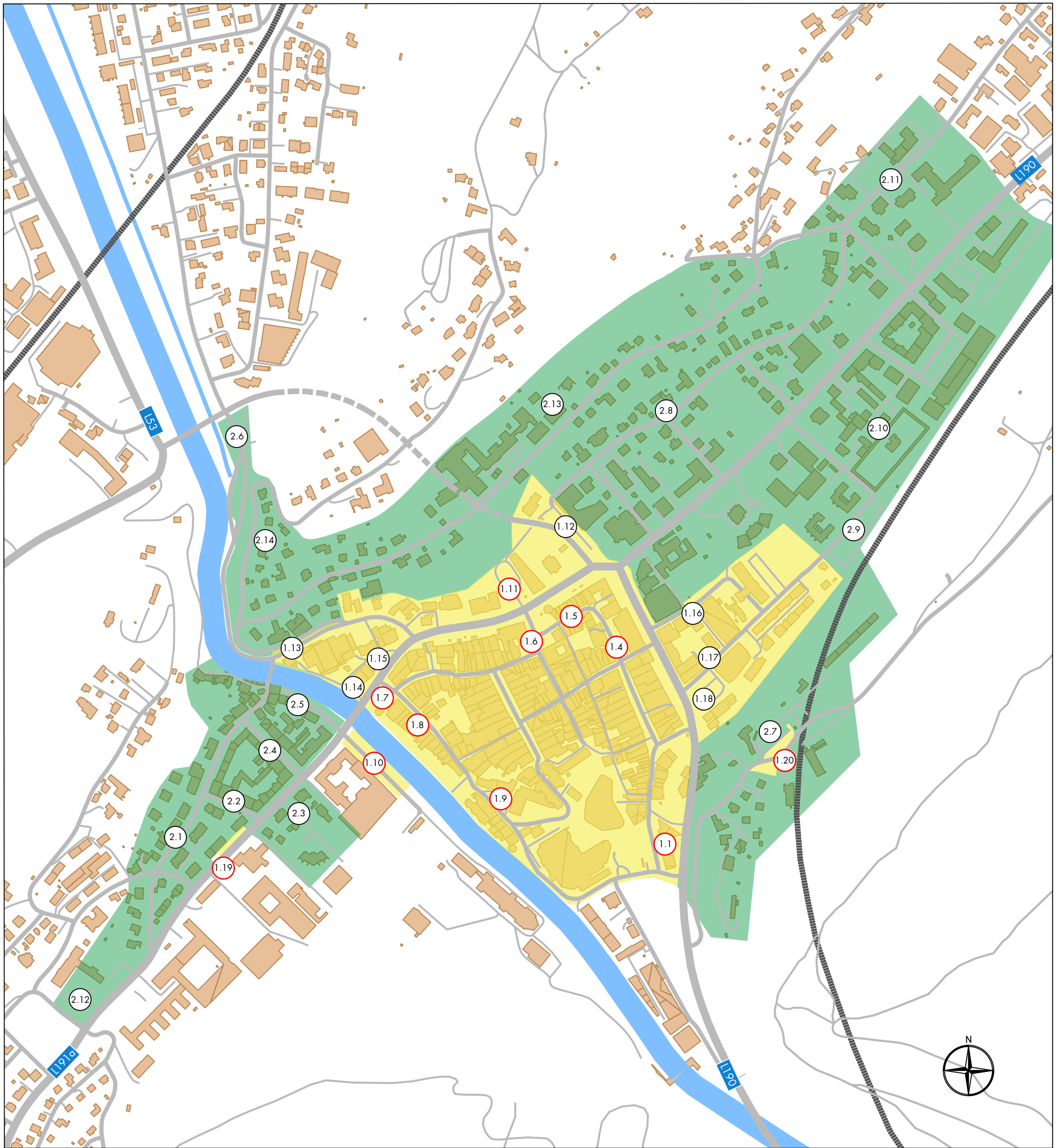
Wolfgang Matt

Anlage

Lageplan vom 09.06.2022, AZ 651, in der geltenden Fassung

In der Fassung vom 05.07.2022

Inkrafttreten mit 08.07.2022



Parkabgabeverordnung der Stadt Feldkirch

Lageplan vom 09.06.2022
AZ 651 vom 05.07.2022



- Gebührenzone 1**
- Gebührenzone 2**
+ Tagesparken
+ pauschalierendes Parken
gemäß § 3 Abs. 3
Parkabgabeverordnung
- Anwohnerzone 2**
gemäß § 5 Abs. 2
Parkabgabeverordnung
- kein Anwohnerparken**

- Gebührenzone 1**
- 1.1 Rösslepark
 - 1.4 Domplatz
 - 1.5 Herrengasse
 - 1.6 Sparkassenplatz
 - 1.7 Montfortgasse 15 -
Wasserturmplatz
 - 1.8 Vorstadt
 - 1.9 Mühleorplatz
 - 1.10 Landesgericht Feldkirch -
Parkplatz am Graf-Hugo-
Wuhrgang
 - 1.11 Busplatz
 - 1.12 Widnau

- 1.13 Churerstraße
- 1.14 Graf-Rudolf-Wuhrgang -
westlich der L 191a
- 1.15 Hirschgraben - Alte
Stadtmauer
- 1.16 Saalbaugasse
- 1.17 Saalbauplatz
- 1.18 Jahnplatz
- 1.19 L191a auf Höhe
Schillerstraße 12-14
- 1.20 Schattenburgparkplatz
Reisebusse

- Gebührenzone 2**
- 2.1 Liechtensteinerstraße 1 bis
Einmündung L191a
 - 2.2 Drevesstraße
 - 2.3 Reichenfeldgasse
 - 2.4 Gilmstraße
 - 2.5 Graf-Hugo-Wuhrgang -
westlich der L191a
 - 2.6 Kapfstraße - südlich der L53
 - 2.7 Schattenburgparkplatz PKW
 - 2.8 Fidelisstraße bis
Bergmannngasse
 - 2.9 Wichnergasse /
Prennparkplatz

- 2.10 Gebietskrankenkasse
- 2.11 Mutterstraße 1 bis 11
- 2.12 Schulbrüder-Areal, GST-NR
566/3, KG Feldkirch
- 2.13 Ardetzenbergstraße
- 2.14 Veitskapfgasse